

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident Der Kanzler	Rahmen-Studien- und -Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (RSPO-Bachelor)	Ausgabe 21/2025
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung.

Der Senat hat am 07.05.2025 nach Anhörung der Fakultäten die Satzung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 20. Mai 2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Leistungspunkte (LP) und European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

§ 4 Aufbau des Studiums – Modularisierung, Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

§ 6 Anrechnung von Gremienarbeit auf die Regelstudienzeit

§ 7 Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

§ 8 Auslandsmobilität während des Studiums

§ 9 Fachstudienberatung

Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss

§ 10 Zweck der Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

§ 14 Prüfungsarten

§ 15 Schriftliche Prüfungen

§ 16 Mündliche Prüfungen

§ 17 Präsentationen

§ 18 Online-Präsenzprüfungen

§ 19 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

§ 20 Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

§ 21 Bewertung und Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen
- § 24 Abschlussarbeit, Studienabschluss und Akademischer Grad
- § 25 Zusatzmodule
- § 26 Zeugnis und Urkunde
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widerspruchsverfahren

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

- § 30 Gleichstellungsklausel
- § 31 Inkrafttreten

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmen-Studien- und -Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor regelt nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) sowie der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) Ziel, Aufbau und Abschluss des Studiums in Vollzeit sowie das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“ verleiht. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, welche für jeden Studiengang die fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung gehen den Regelungen der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, sofern in dieser Rahmen- Studien- und -Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können in begründeten Ausnahmefällen in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen durch den jeweiligen Fakultätsrat einzelne Regeln als vorrangig eingestuft werden. Die betreffende Regelung in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist wie folgt zu kennzeichnen: „Diese Regelung geht der korrespondierenden Regelung der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 3 RSPO-Bachelor vor.“
- (4) Auf Teilzeitstudiengänge finden die Regelungen dieser Rahmen-Studien- und _Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung.

Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für eine wissenschaftliche oder künstlerische berufliche Tätigkeit. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der Praxis umsetzen zu können.
- (2) Mit dem Studium einhergehend sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen- oder künstlerischen, ethischen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

§ 3 Leistungspunkte (LP) und European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

In jedem Semester ist ein Studienaufwand von durchschnittlich 30 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) nachzuweisen. Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium in Höhe von in der Regel 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand (Workload).

§ 4 Aufbau des Studiums – Modularisierung, Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul ist hierbei eine in sich geschlossene Lern- und Lehreinheit. Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Module werden in der Regel mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Jedes Modul und jedes Teilmodul ist universitätseinheitlich im Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis der Universität durch den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der anbietenden Fakultät zu beschreiben (Modulbeschreibung, respektive Modulhandbuch).

- (1) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls einschließlich seiner Qualifikationsziele sind in der Modulbeschreibung festzulegen. Die Modulhalte sind so zu bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Entsprechend dem erwarteten Workload werden jedem Modul in der Regel 6 LP zugewiesen. Dieser Wert kann auch größer/kleiner sein, soll aber ein Vielfaches von drei betragen.
- (2) Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule:
Diese sind von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu belegen. Das Bestehen dieser Pflichtmodule ist Voraussetzung für den Studienabschluss.

2. Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs Module auswählen und erfolgreich ablegen.

3. Wahlmodule:

Die Studierenden können Module frei wählen. Der Wahlbereich eines jeden Studiengangs umfasst mindestens 12 LP. Näheres zu den Wahlbereichen regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (3) Ein Studium in Teilzeit ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Bachelorstudiengängen mindestens sechs und höchstens acht Semester. Die konkreten Regelstudienzeiten sind in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass das Studium innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Ausnahmen regeln die Studiengänge in ihren studiengangspezifischen Satzungen.

§ 6 Anrechnung von Gremienarbeit auf die Regelstudienzeit

- (1) Studierenden, die eine Wahlperiode von einem Jahr in Gremien der Universität oder der Studierendenschaft aktiv mitgewirkt haben, wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden bis maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Diese Regelung gilt erstmalig für Gremienarbeit ab dem Sommersemester 2022. Sie findet keine Anwendung auf die Semester, bei denen die individuelle Regelstudienzeit bereits pandemiebedingt durch Gesetz oder Verordnung verlängert wurde.
- (2) Gremien sind insbesondere Senat und dessen Ausschüsse, Fakultätsrat, Prüfungsausschuss, Berufungskommission, Wahlvorstand, Wahlprüfungsausschuss, Beirat für Gleichstellungsfragen, Beirat für Diversität, Fachschaftsrat und Studierendenkonvent. Die Anrechnung von Gremienarbeit auf die Regelstudienzeit erfolgt auf Antrag beim Dezernat für Studium und Lehre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Dauer der aktiven Mitarbeit durch den*die Vorsitzende*n des betreffenden Gremiums beizufügen. Zeiten der Mitarbeit in den Gremien, für die der*die Studierende beurlaubt wurde, finden keine Berücksichtigung.

§ 7 Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz, in Elternzeit oder Pflegezeit

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der*s Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweili-

gen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 8 Auslandsmobilität während des Studiums

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird durch die Universität ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein internationales Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist vor dem Auslandsaufenthalt ein „Learning Agreement“ zu erstellen. In einer persönlichen Absprache mit den Studierenden legt die Fachstudienberatung Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach ihrer Rückkehr haben die Studierenden der Fachstudienberatung zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Darstellung der akademischen Leistungen durch Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen oder Module, der erzielten Noten sowie der entsprechenden LP) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung gemäß § 13 und ggfs. Umrechnung sowie die Übernahme der Daten in das Prüfungsmanagementsystem.

§ 9 Fachstudienberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung im Studiengang wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (2) In der Regel findet im ersten Semester eine Informationsveranstaltung zum Studiengang statt.

Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss

§ 10 Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis oder in die postgradualen Studiengänge notwendigen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Arbeiten erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse oder künstlerische Kompetenzen anwenden und umsetzen können.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmen-Studien- und -Prüfungsordnung sowie die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch die jeweilige Fakultät festgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 13),
 3. die Erfüllung von Auflagen aus studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. die Bestellung der Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen (§ 12).
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der*die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 12 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 des ThürHG). Zu Prüfer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG).
- (2) Abschlussarbeiten im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürHG sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfer*innen bewertet, soweit in der jeweils einschlägigen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung nicht eine größere Anzahl an Prüfer*innen festgelegt ist. Mindestens ein*e Prüfer*in soll Hochschullehrer*in oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer*innen erfüllt, sein.
- (3) Beisitzer*innen in mündlichen Prüfungen nehmen insbesondere Protokollaufgaben wahr. Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen LP des Studiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Als Prüfungsarten sind zugelassen:
 1. Schriftliche Prüfungen (§ 15)
 2. Mündliche Prüfungen (§ 16)
 3. Präsentationen (§ 17)
 4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 18)
 5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 19).
- (2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen sind im jeweiligen studiengangspezifischen Modulkatalog geregelt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen insbesondere folgende Formen: Klausur, Hausarbeit, Thesenpapier, Essay, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.
- (3) Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple-Choice-Aufgaben) sind nur zulässig, sofern sie in einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung und insbesondere im Hinblick auf Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung geregelt sind.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, es sei denn, die*der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Geprüften.

§ 17 Präsentationen

- (1) Durch Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer fachspezifisch geeigneten Darstellung von Arbeitsergebnissen. Die Aufgabenstellung ist Teil der Modulbeschreibung oder wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 18 Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt.

- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu Prüfenden zugeordnet werden können. Ihnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist die vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte Software zu nutzen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch zu sichern.

§ 19 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Video-Upload, Audio-Upload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 2. mündliche Prüfungen oder
 3. Präsentationen, die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind nicht zulässig.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 18 und 19 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist die*der Studierende bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 19 nicht mindestens einem*einer Prüfer*in persönlich bekannt, so muss seine*ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der*dem Studierenden verlangt werden, seinen*ihreren Studierendenausweis (z.B. thoska) oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationsanforderungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die zu Prüfenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 18 und 19 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende

Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder diese Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Die jeweilige Entscheidung treffen die Prüfer*innen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z.B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt den Prüfenden.

§ 21 Bewertung und Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note im nachfolgenden Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die Größe der zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (5) Die Bewertung sämtlicher Studien- oder Prüfungsleistungen muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein, es sein denn, die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sehen einen kürzeren Zeitraum vor.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu Prüfenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit von Studierenden oder bei Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen.

Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, die Prüfungsfähigkeit festzustellen oder auf Kosten der Universität eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die zu Prüfenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Studierende sind vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat) ist eine Täuschung; Absatz 3 findet Anwendung.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Hat die*der Studierende die Bachelor-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Abschlussprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.
- (3) Studierende haben sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 24 Abschlussarbeit, Studienabschluss und Akademischer Grad

- (1) Die Abschlussarbeit ist zwingender Bestandteil eines jeden Bachelor-Studiengangs.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist von herausragender Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges; daher können Abschlussarbeiten in der Regel nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden; die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 bleiben unberührt.
- (3) Das Studium wird mit Bestehen der studiengangbegleitenden Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle durch die in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule eines Studiengangs sowie die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Mit Erreichen des Studienabschlusses verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den entsprechenden akademischen Grad.
- (5) Näheres regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 25 Zusatzmodule

- (1) Studierende können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – Zusatzmodule absolvieren.
- (2) Zusatzmodule sind freiwillige Prüfungsleistungen über das eigentliche Curriculum des Studiengangs hinaus. Sie sind aus dem Curriculum des eigenen Studiengangs einschließlich Auslandsstudienaufenthalten (z.B. Erasmus) oder aus dem gesamten Modulkatalog der Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar wählbar.
- (3) Zusatzmodule werden durch Prüfung mit einer Note oder mit einem Testat abgeschlossen. Leistungspunkte, die erteilt werden, werden nicht für den Studiengang angerechnet. Die Noten der Prüfungen

gehen nicht in die Bachelor-Gesamtnote ein. Zusatzmodule mit ihren Ergebnissen werden in das Zeugnis oder in das Transcript of Records aufgenommen. Die Entscheidung, welche Zusatzmodule ausgewiesen werden, treffen die Studierenden; dafür erforderliche Nachweise sind beim jeweiligen Prüfungsamt einzureichen.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

- (1) Mit Erreichen des Studienabschlusses erhalten die Studierenden ihr Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die erreichten LP aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zeugnis und Bachelorurkunde werden in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.
- (3) In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades dokumentiert. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (3) Den zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Rahmen-Studien- und -Prüfungsordnung sowie nach den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der*die Dekan*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 30 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Rahmen-Studien- und -Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Nach Maßgabe des § 1 gilt diese Ordnung für alle ab dem Wintersemester 2025/26 in einem Bachelorstudienang der Universität neu immatrikulierten Studierenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt die Regelung des § 21 Abs. 5 für alle auch vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Senatsbeschluss vom 07.05.2025